



# Haus- und Badeordnung für das Badeseegelände mit Freibad

## Inhalt

1. Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung/Allgemeines.....	2
2. Öffnungszeiten und Benutzungsgebühr.....	3
3. Zutritt.....	4
4. Benutzung.....	5
5. Verhaltensregeln.....	6
6. Besondere Bestimmungen für den Badesee.....	7
7. Haftung.....	8
8. Ausnahmen.....	9
9. Inkrafttreten.....	9

## 1. Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung/Allgemeines

- a) Das Badeseegelände mit Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Heddesheim. Die Haus- und Badeordnung regelt die Inanspruchnahme und den Betrieb der gesamten Badeeinrichtung. Sie dient außerdem der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Badeseegeländes einschließlich Freibad, Eingang und Außenanlagen. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im Interesse eines jeden Gastes.
- b) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Lehrer, Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- c) Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Auf dem gesamten Gelände sind den Hinweisschildern sowie den Durchsagen und Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

Badegäste, die

- trotz Ermahnungen gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder
- die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder
- andere Badegäste belästigen,

können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.

Der Zutritt zum Bad kann zeitweise oder dauerhaft durch die Hauptverwaltung der Gemeinde Heddesheim untersagt werden. Widersetzungen können Strafanzeige nach sich ziehen. Im Falle einer Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

- d) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können an die Hauptverwaltung der Gemeinde Heddesheim gerichtet werden.
- e) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.  
Für Abfälle stehen Behälter bereit. Für eine schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- f) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken (u.a. das Feilbieten und der Verkauf von Waren) sind auf dem Badeseegelände einschließlich der Flächen vor dem Eingang und den Parkplätzen

nur nach Genehmigung durch die Hauptverwaltung der Gemeinde Heddesheim erlaubt.

- g) Für die Parkplätze vor dem Badeseegelände mit Freibad gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

## 2. Öffnungszeiten und Benutzungsgebühr

- a) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden an den Eingängen zum Bad sowie öffentlich auf der Internetseite und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Heddesheim bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten beginnen frühestens um 08:00 Uhr, und enden spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss (in der Regel 20:00 Uhr). Der Kartenverkauf und Einlass endet um 19:30 Uhr. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Im Übrigen gilt Ziff. 4 a).
- b) Für den Zutritt und die Nutzung des Badeseegeländes mit Freibad ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freischwimmbad mit Badesee ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- c) Gegen Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr erhält der Badegast eine Eintrittskarte bzw. beim Kauf online oder über die App ein E-Ticket/Online-Ticket. Eintrittskarten und E-Tickets/Online-Tickets sind nicht übertragbar. Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn wegen Betriebsschluss die volle Benutzungszeit nicht mehr ausgenutzt werden kann. Tageskarten (Einzelkarten) und Abendkarten (ab 17:30 Uhr) gelten nur am Tag der Ausgabe bzw. Einlösung und berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades. Sie verlieren ihre Gültigkeit nach Verlassen des Bades. Mehrfachkarten werden bei jedem Betreten des Bades entwertet. Saisonkarten gelten für die Dauer der jeweiligen Badesaison. Für E-Tickets/Online-Tickets gelten dieselben Bestimmungen je nach Leistungsart.
- d) Die erworbene Eintrittskarte bzw. das erworbene E-Ticket/Online-Ticket ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten bzw. E-Tickets/Online-Tickets werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten nicht zurückgezahlt. Missbräuchlich genutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Bei Problemen mit dem E-Ticket/Online-Ticket ist der Support zu kontaktieren.
- e) Die Betriebsleitung oder die Gemeinde Heddesheim kann die Öffnungszeiten und Zutrittsvoraussetzungen des Bades oder Teile davon, z. B. für die Durchführung von Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen, zeitweise

einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Minderung des Eintrittsgeldes besteht. Die vorübergehende Schließung aus technischen Gründen bleibt vorbehalten.

- f) Bei widerrechtlicher Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen kann der Badegast von der Betriebsleitung oder dem Bäderpersonal des Geländes verwiesen werden.

### 3. Zutritt

- a) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte bzw. eines gültigen E-Tickets/Online-Tickets für die entsprechende Leistung ist. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

Der Zutritt ist u.a. nicht gestattet:

- Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol, Drogen, Medikamente) stehen,
  - Personen, die Tiere mit sich führen,
  - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder übertragbaren Hautausschlägen leiden,
  - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
  - Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie Kindern unter 7 Jahren ist aus Sicherheitsgründen der Zutritt und Aufenthalt im Bad nur zusammen mit einer voll geschäftsfähigen und körperlich geeigneten Begleitperson gestattet.
  - Personen, die durch Äußerungen, Handlungen oder sichtbare Zeichen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland auf dem Badeseegelände Heddesheim, einschließlich Freibad, auffällig werden bzw. geworden sind, sind nicht nutzungsberechtigt. Ihnen kann der Zutritt jederzeit verweigert werden.
- b) Der Zugang zum Bad ist nur durch die vorgesehenen Eingänge gestattet, abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden. Ebenso ist das Betreten der Kassenräume, der Geräteräume, der Aufenthaltsräume des Personals und sämtlicher Räume, in denen technische Einrichtungen oder Badeanlagen untergebracht sind, allen Badegästen untersagt.
- c) Die Zulassung von Schwimmvereinen, -abteilungen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird von der Betriebsleitung auf Antrag besonders geregelt.

#### 4. Benutzung

- a) Die Badezeit beginnt mit dem Betreten des Bades, frühestens um 08:00 Uhr, und endet spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss, in der Regel um 20:00 Uhr. Eintrittskarten werden bis 19:30 Uhr verkauft. Die Nutzungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Der Betriebsschluss wird über Lautsprecher angekündigt. Danach ist das Freibad innerhalb einer halben Stunde zu verlassen.
- b) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Bereiche des Bades (Nichtschwimmerbecken und Planschbecken) benutzen.
- c) Zum Aus- und Ankleiden stehen den Badegästen als Umkleieräume Einzelkabinen zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, jährlich zu Saisonbeginn für die Dauer der Saison ein Saisonschließfach zu mieten. Die Miete wird durch die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freischwimmbad mit Badesee der Gemeinde Heddesheim festgesetzt. Die Schlüssel zu den Saisonschließfächern werden zu Beginn der Saison durch das Kassenpersonal ausgegeben. Über die Vermietung der Schränke wird eine Liste angelegt.
- d) Kleider und andere Wertsachen werden in den Saisonschließfächern oder Wertfächern auf eigene Gefahr aufbewahrt. Für das Verschließen sowie die Aufbewahrung der dazugehörigen Schlüssel bzw. die Festlegung einer persönlichen PIN ist der Badegast selbst verantwortlich. Hat der Badegast seinen Schlüssel verloren oder die PIN vergessen, so kann das Aufsichtspersonal das entsprechende Saisonschließfach bzw. das entsprechende Wertfach öffnen. Vor der Aushändigung der Kleider und/oder der Wertsachen ist durch den Badegast das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Hierbei muss der Badegast beispielsweise die Kleidung und den Tascheninhalt genau beschreiben können.
- e) Saisonschließfächer stehen dem Badegast während der Mietzeit nach Ziff. 4 c) zur Benutzung zur Verfügung. Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Schränke, die nach der Mietzeit, und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, können vom Aufsichtspersonal geöffnet und deren Inhalt in Verwahrung genommen werden. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- f) Vor der Benutzung des Badesees und der Schwimmbecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Hierfür sind im Gelände und an den Durchschreitebecken mehrere Duschen vorhanden. Im Badesee, in den Becken und den Außenduschen ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- g) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

- h) Der Aufenthalt im Badeseegelände ist nur in Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.
- i) Die von der Gemeinde Heddesheim angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- j) Seitliches Einspringen in die Schwimmbecken sowie das Untertauchen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- k) Im Nichtschwimmerbecken ist die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräten, Monoflossen) und Schwimmhilfen ~~ist~~ nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- l) Sportliche Aktivitäten und (Ball-)spiele dürfen in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden sowie in weiteren Bereichen (z.B. Liegewiese), sofern andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden.
- m) Speisen und Getränke dürfen zum eigenen Verzehr mitgebracht, jedoch nicht im Umkleide-, Sanitär- oder Badebereich verzehrt werden.

## 5. Verhaltensregeln

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

- a) Weiterhin nicht gestattet ist:
  - der Betrieb sowie die Nutzung von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräten sowie anderen Medien (z.B. Lautsprecher von Mobiltelefonen, Geräte zur Bild- und Videoaufzeichnung), wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt;
  - das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
  - das Mitbringen von Tieren;
  - das Mitbringen von zerbrechlichen Behältern (z.B. aus Glas oder Porzellan);
  - das Springen vom Beckenumgang sowie das Turnen an den Einsteigleitern und Haltestangen;
  - das Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich sowie das Hinterlassen von Zigarettenresten auf den Liegewiesen. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Es ist Rücksicht auf Nichtraucher zu nehmen;
  - das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung; für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung und der Hauptverwaltung der Gemeinde Heddesheim;
  - die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer/innen;

- das Mitbringen von Wasserpfeifen (Shishas u. ä.);
  - das Rasieren, die Pediküre, die Maniküre, das Haare färben u. ä., auch in den Duschräumen;
  - das Fahren von Fahrrädern, Inlinern, Rollern, Rollschuhen und sonstigen fahrbaren Untersätzen;
  - das Entzünden und Betreiben offener Feuer zum Grillen oder als Lagerfeuer; auch nicht mit einem Grill oder anderen feuerfesten Gefäßen wie z.B. Einweggrills, Feuerschalen etc.;
  - das Belästigen der Badegäste durch Lärmen, Singen und Pfeifen sowie durch sportliche Übungen und Spiele;
  - das Betreten des Bootssteiges;
  - das Auswaschen oder Auswringen von Badebekleidung in den Schwimmbecken;
  - das Verunreinigen des Wassers in jeglicher Form;
  - das Verwenden von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume;
  - die Benutzung von Stand-Up-Paddle (SUP) auf dem gesamten Badensee;
- b) Bei Gewittergefahr und Gewitter sind die Wasserflächen und die Liegewiesen unverzüglich und unaufgefordert zu verlassen. Der Aufenthalt unter den Bäumen ist zu unterlassen. Den Anweisungen des Bäderpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- c) Mitgebrachte Kinderwagen dürfen nicht mit in die Duschräume mitgenommen werden.
- d) Bei Kindern unter 3 Jahren ist das Tragen von Aquawindeln zwingend vorgeschrieben, um mögliche Verunreinigungen zu vermeiden und die Badewasserqualität zu erhalten.
- e) Fundsachen sind an das Aufsichts- oder Kassenpersonal abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **6. Besondere Bestimmungen für den Badensee**

- a) Als Freibad wird nur der mit Bojen und Seilen auf der Seefläche abgegrenzte und gekennzeichnete Teil des Badesees zur Benutzung freigegeben. Der Badensee darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für die übrigen Badegäste steht das Nichtschwimmerbecken, für kleine Kinder das Planschbecken zur Verfügung.
- b) Die Benutzung von Schlauchbooten und Luftmatratzen ist nur im Schwimmbereich des Badesees erlaubt. Das Überfahren der den Badebereich abgrenzenden Bojenkette ist nicht erlaubt. Die Benutzung von Motorbooten oder Booten mit Hilfsmotoren ist strengstens untersagt.
- c) Das Betreten der außerhalb der Bojen befindlichen Biotopbereiche des Badesees sowie das Füttern von Wasservögeln ist untersagt.

## 7. Haftung

Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

- a) Die Gemeinde Heddesheim als Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Heddesheim als Betreiber, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.  
Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden, betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Absatz a) Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den vorgesehenen Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- b) Für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung bzw. der Anordnungen des Aufsichtspersonals entstehen, haftet der Verursacher in vollem Umfang.
- c) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem im Bad zur Verfügung gestellten Saisonschließfach und/oder einem Wertfach (siehe Ziff. 4 c) + 4 d)) begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde Heddesheim in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Saisonschließfaches und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- d) Bei Nichteinhaltung der unter Ziff. 7 c) genannten Vorgaben liegt bei einem Verlust schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Einhaltens der vorgenannten Regelungen obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei schuldhaftem Verlust von Schlüsseln für Saisonschließfächer wird ein Pauschalbetrag i. H. v. 50 € in Rechnung gestellt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- e) Bei Unfällen ist sofort ein Schwimmmeister aufzusuchen oder zu benachrichtigen. Soweit möglich, sollen Unfallverursacher oder Zeugen sowie Personen zur

Feststellung etwaiger Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfestellung ist jeder Badegast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

## **8. Ausnahmen**

Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 08. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das Badeseegelände mit Freibad vom 26. November 2015 außer Kraft.

Heddesheim, 29. April 2021

Kessler  
Bürgermeister